

Vorlage
für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadtgemeinde Bremen
am 19.12.2019

TOP 10

**Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII
für die Stadtgemeinde Bremen**

”
Verein für Innere Mission in Bremen“

A – Problem

Der Verein für Innere Mission in Bremen hat mit Schreiben vom 09.10.2018 die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII beantragt.

Die Prüfung des Antrags erfolgte auf der Grundlage der Bremischen Richtlinien für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe und hat ergeben, dass der Verein nach Satzung und nachgewiesenen Tätigkeiten auf dem Gebiet der Jugendhilfe i. S. des § 1 SGB VIII die Voraussetzungen zur Anerkennung erfüllt.

Das verzögerte Anerkennungsverfahren ist damit zu begründen, dass zum damaligen Zeitpunkt die erforderlichen Antragsunterlagen für die Anerkennung unvollständig vorlagen.

Der Verein für Innere Mission in Bremen wurde im Jahr 1849 gegründet und besitzt durch die Verleihung des Senats vom 21.03.1862 die Rechte einer juristischen Person und ist somit ein Verein alten Rechts.

Es handelt sich hier um einen ausgewiesenen Träger der sich seit seiner Gründung für notleidende Menschen einsetzt und neue Wege und Perspektiven aufzeigt bzw. diese Menschen auf den Weg begleitet und ihnen konkrete Hilfen anbietet. Der Verein sieht die Jugendhilfe als gesellschaftlichen und sozialintegrativen Auftrag, jungen Menschen im Sinne des § 1 SGB VIII in seiner individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und Benachteiligung zu vermeiden oder abzubauen.

Neben seinen bisherigen Tätigkeitsfeldern engagiert sich der Verein seit dem 1.1.2015 mit einem Arbeitsschwerpunkt auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Der Verein hat die Erstaufnahmeeinrichtung für unbegleitete minderjährige AusländerInnen (EAE umA) im Rahmen der Übertragung hoheitlicher Aufgaben des öffentlichen Jugendhilfeträgers auf freie Träger, mit ihren umfassenden Aufgaben übernommen.

Ein großes Betreuungsteam gewährleistet die Rund-um-die-Uhr-Betreuung für männliche und weibliche Jugendliche, die ohne ihre Eltern oder erziehungsberechtigte Verwandte nach

Deutschland kommen. Dies beinhaltet u. a. neben der pädagogischen Unterstützung und psychosozialen Betreuung auch Sprachangebote sowie erlebnispädagogische Freizeitangebote.

Durch Fort- und Weiterbildung werden intensive fachliche Weiterqualifizierungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sichergestellt.

Der Verein arbeitet im Netzwerk in enger Zusammenarbeit mit verschiedenen Kooperationspartnern wie dem Amt für soziale Dienste, dem Gesundheitsamt, der Polizei Bremen und vielen weiteren Personen und Institutionen aus dem Umfeld.

Momentan laufen die Planungen für die Übernahme einer Trägerschaft einer jugendgerichtlichen Einrichtung für straffällig gewordene Jugendliche.

Ein Anspruch auf Anerkennung hat derjenige Träger, der u. a. bereits mindestens drei Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig gewesen ist.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt besteht für eine angestrebte dauerhafte Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe kein Zweifel. Die Innere Mission in Bremen erfüllt die Voraussetzung für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII. Er ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig, verfolgt gemeinnützige Ziele, verfügt über die fachlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung und bietet die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

B – Lösung

Es wird vorgeschlagen, den „Verein für Innere Mission in Bremen“ als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII in der Stadtgemeinde Bremen anzuerkennen.

C – Alternativen

Keine.

D – Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen/Produktgruppenhaushalt

Keine.

E – Beteiligung/Abstimmung

Dem Verein wird der Sitzungstermin des Jugendhilfeausschusses mitgeteilt und empfohlen, in der Sitzung für Informationen zur Verfügung zu stehen.

G – Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen beschließt, den „Verein für Innere Mission in Bremen“ als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII für die Stadtgemeinde Bremen anzuerkennen.

Anlagen (Satzung, Tätigkeitsnachweise)